

Stellungnahme

des Hochschullehrerbundes – Landesverband Hessen *hblb*Hessen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung und Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer
Rechtsvorschriften
(Eilausfertigung, Drucksache 20/6408)

Stand: 21. September 2021

Als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) nimmt der *hblb*Hessen Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes.

Diese Stellungnahme greift im Wesentlichen auf die Stellungnahme des *hblb*Hessen vom 24.06.2021 zurück.

Entsprechend werden folgend lediglich in kurzer Form nochmals verschiedene Punkte aufgegriffen, die nach Ansicht des *hblb*Hessen einer Anpassung bedürfen, um nachhaltig eine zukunftsfähige Qualität der akademischen Ausbildung und einen Betrieb der Hochschulen sicherzustellen, mit dem zukünftige Aufgaben, bspw. in Verbindung mit Digitalisierung, KI oder andere Entwicklungen gelöst werden können.

Bezogen auf Aufgaben, Zielsetzung, Betrieb und insbesondere personalbezogene Aspekte sieht der *hblb*Hessen insbesondere folgende Aspekte:

- **Studienerfolg und Personal**

Auch durch den vorliegenden Entwurf werden grundlegende Voraussetzungen, die „...gute Beschäftigungsbedingungen...“, wie in §3 (7) aufgeführt, notwendig und durch „...die Hochschulen...“ sicherzustellen sind, nicht erfüllt.

So werden explizit und implizit die Aufgaben von ProfessorInnen (u. a. §23, §25, §67) weiter ausgeweitet, ohne dass sich dies bspw. in einer Anpassung des Lehrdeputats, der Schaffung individueller Arbeitskapazitäten oder personeller Unterstützung wie an Universitäten (personenbezogene Sekretariate, ...) abbildet. Auch wird nicht beachtet, dass bei Einführung elektronischer Fernprüfungen (§23) bei gleichbleibender Anzahl von Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine sowie erheblicher Mehraufwand für die Erstellung zusätzlicher bzw. anders zu konzipierender (elektronisch versus Präsenz-) Prüfungsaufgaben notwendig sind.

Dies steht insbesondere auch im Widerspruch zu §76 „Lehrverpflichtung“, dort ist ausgeführt „Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben ... zu berücksichtigen“.

Hier ist unbedingt eine Anpassung des Lehrdeputats bzw. der Tatbestände zu deren Reduktion erforderlich.

Die inhaltlichen Gründe in Bezug auf Ausbildungsqualität, Prüfungsaspekte, ... sind in der Stellungnahme vom 24.06.2021 ausgeführt.

- Entwicklungsplanung (§9), Finanzierung der Hochschulen (§10)
Die Ausführungen zur Entwicklungsplanung der Hochschulen sind nach wie vor durch sehr weit auslegbare und interpretierbare Formulierungen gekennzeichnet. Bspw. sind die zunehmenden Aufgaben von ProfessorInnen, die Entwicklung der HAW zu forschenden Hochschulen, der Anstieg von Studierendenzahlen und Leistungsumfang, etc. lediglich im Hinblick auf die Verpflichtungen der Hochschulen (Zielvereinbarungen) ausgeführt. Eine entsprechende **(Selbst-) Verpflichtung des Ministeriums, bspw. „Sicherstellung einer leistungsgerechten und auskömmlichen Finanzierung“** fehlt, die **drastische Unterfinanzierung der Hochschulen wird nach wie vor festgeschrieben. Die Vorschläge des hlbHessen sind nicht berücksichtigt.**
- Personal
Die in der Stellungnahme vom 24.06.2021 verdeutlichten Widersprüche und nicht differenzierte Betrachtung im neuen HHG-Entwurf zu wiss. MitarbeiterInnen (§72) wurden nicht berücksichtigt oder gelöst. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Maßnahmen und Möglichkeiten zur Perspektiventwicklung. Dies verdeutlicht eine nicht ausreichende Wertschätzung des wiss. Personals an den HAW.
Die Schaffung einer neuen Personalkategorie „DozentIn“ als Teilgruppe wiss. MitarbeiterInnen wird weiterhin für nicht notwendig oder sinnvoll erachtet. Ausführlich ist dies auch in der Stellungnahme vom 24.06.2021 begründet.
- Professorinnen und Professoren
Auch im überarbeiteten Gesetzentwurf finden sich keine Hinweise oder Ansätze zur Verbesserung der **im Bundesvergleich sehr schlechten Betreuungsrelation von hauptamtlichen Lehrenden zu Studierenden in Hessen oder zur Verbesserung anderer Aspekte in Verbindung mit Lehre und Forschung (Bsp. Forschungssemester, ...).**
Der in §71 dargestellte Ansatz der Tandem-Professur für HAW ist in der nach wie vor vorliegenden Form ungeeignet, um die negative Situation bzgl. Bewerbung/Einstellung zu verbessern. Hier werden Symptome aufgegriffen, die Ursachen (Ausstattung, Infrastruktur, Entwicklungsmöglichkeiten, Finanzrahmen, ...) werden dagegen nicht berücksichtigt oder verbessert. Neben den in der Stellungnahme vom 24.06.2021 aufgeführten Maßnahmen schlägt der **hblbHessen** bspw. die Anrechnung entsprechender Sonderzeiten als berufliche Praxis ausserhalb der Hochschule vor, so könnten Zeiten des „Familienmanagements“ im Umfang von ca. 1 Jahr angerechnet werden, da hier soziale, arbeits- und

organisationsmethodische Kompetenzen in der Praxis erworben werden.

Die mit der „erweiterten Praxisphase für ProfessorInnen“ drastische Absenkung des berufsbezogenen Qualifizierungsniveaus als charakteristisches Element des Kompetenzprofils für ProfessorInnen an HAW ist abzulehnen. Die Auswirkungen dieser Absenkung werden in ca. 10 – 15 Jahren bemerkbar, wenn erste AbsolventInnen in die berufliche Tätigkeit wechseln und in diesem Kompetenzbereich erhebliche Defizite aufweisen werden.

- Hochschulselbstverwaltung

Das Engagement in der Selbstverwaltung wird nach wie vor im vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug zur Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben, bspw. durch Anpassung des Lehrdeputats, nicht berücksichtigt.

Insgesamt sieht der **hlb**Hessen im vorliegenden Novellierungsentwurf:

- erhebliche Verbesserungspotenziale bzgl. der Beschäftigungssituation von ProfessorInnen und wiss. MitarbeiterInnen sowie im Hinblick auf wertschätzende Randbedingungen
- wiederum eine Ausweitung der Dienstaufgaben für ProfessorInnen, ohne dass dies in den Arbeitsbedingungen oder dem Lehrdeputat berücksichtigt wird. Die seit längerem zu beobachtende Verschlechterung von Studierendenbetreuung, Kompetenzvermittlung, Arbeitsbedingungen, ... wird mit dem vorliegenden Entwurf fortgeschrieben.
- unzureichende Ansätze (Tandem-Professur, DozentInnen, ...) zur nachhaltigen und ausreichend umfassenden Gewinnung von geeigneten Fachkräften für Professuren. Basis sind kostengünstige Ansätze ohne adäquate Lehr- und Forschungsbedingungen an den HAW zu schaffen.
- nahezu keine Ansätze, um die Studienbedingungen nachhaltig zu verbessern und somit eine im internationalen Wettbewerb adäquate Studienqualität sicherzustellen.

Die Strategie der vergangenen Jahre, die Studierendenzahlen an den hessischen HAW drastisch zu erhöhen ohne die Bedingungen entsprechend anzupassen, wird auf Grund der exponentiellen Zusammenhänge im Weiteren immer schneller zu einer Abnahme der Ausbildungsqualität, der Kompetenzen der AbsolventInnen und letztlich zu Wettbewerbsnachteilen des Landes führen.

Der **hlb**Hessen ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die negativen Entwicklungen und Tendenzen fortgeschrieben und zukunftsorientierte Möglichkeiten nicht genutzt werden. Im Detail sind die entsprechenden Aspekte und Begründungen in der Stellungnahme vom 21.06.2021 aufgeführt. Chancen, sowohl in der akademischen Ausbildung, als auch in der anwendungsorientierten Forschung und

Entwicklung innovative und nachhaltig wirkende Perspektiven zu schaffen, werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht genutzt.

Ansprechpartner:

Ulla Cramer, Länderreferentin, Ginsterweg 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße,
Telefon: 06321 3995903, E-Mail: ullacramer@t-online.de

Dr. Karla Neschke, stellvertretende Geschäftsführerin **hhlb** Bundesvereinigung,
Postfach

20 14 48, 53144 Bonn, Telefon: 0228 555256-0, E-Mail: hhlb@hhlb.de

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Hessen **hhlb**Hessen – ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Hessen. Er hat zurzeit über 520 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hhlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Der Landesverband Hessen ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.500 Mitgliedern. Die Bundesvereinigung berät die Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs. Sie gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.